



B

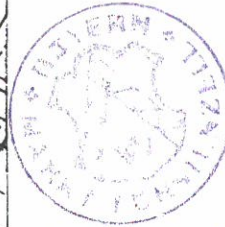
DECKBLATT NR. 3

ZUM BEBAUUNGSPLAN
BERG KASTENFELD II
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL, 05. 10. 95

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Berater der Ingenieure für das Bauwesen
9408 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 03506/450, Fax 1299

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 04. 12. 95
MARKT FÜRSTENZELL, 28. 12. 95



MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETAFE
AM 28. 12. 95 BEKANNTGEMACHT



MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR.....GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUF
SICHLICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACH-VERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....

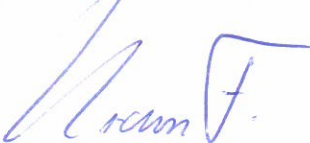
Bebauungsplan
"Engertsham-Berg-/Kastefeld II"
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 3

Da die ursprünglichen Parzellen Nr. 51 und 52 (jetzt 51) sehr klein geraten sind, wurden aus dieser Fläche 200 m² zur Parzelle Nr. 50 sowie 150 m² zur Parzelle Nr. 53 (jetzt 52) zur Vergrößerung und besseren Nutzbarkeit der jeweiligen Grundstücke zugemessen. Aus der verbleibenden Restfläche wird durch Ausweisung eines Baurechts eine Parzelle (Nr. 51) gebildet. Die Grundstücksgrenzen wurden entsprechend berichtigt. Für die jetzige Parzelle Nr. 52 erfolgt eine Verschiebung der Baugrenzen um ca. 3 m in westlicher Richtung.

Fürstenzell, 05.10.95

MARKT FÜRSTENZELL



K r e n n

3. Bürgermeister

